

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 03/2023

Veröffentlicht am: 13.02.2023

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat am 07.02.2023 gemäß § 43 Abs. 8 HessHG vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Emil von Behring-Preises
der Philipps-Universität Marburg
vom 07.02.2023**

§ 1

Zum Andenken an Emil von Behring, den Entdecker des Diphtherie-Serums und Begründer der Serumtherapie, der von 1895 bis zu seinem Tode im Jahre 1917 als Professor der Hygiene in Marburg wirkte und 1904 die Behringwerke gründete, hat die Philipps-Universität Marburg einen Emil von Behring-Preis geschaffen.

§ 2

Durch den Preis sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet werden, die durch ihre aktuellen Forschungen herausragende Beiträge auf dem Gebiet der Immunologie, Mikrobiologie oder Virologie geleistet haben.

§ 3

Der Preis besteht aus einer Medaille mit dem Bildnis Emil von Behrings und einem Geldbetrag. Den Geldbetrag stellen die Behringwerke Marburg zur Verfügung.

§ 4

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt zeitlich unbeschränkt alle zwei Jahre. Unterbleibt aus irgendeinem Grunde eine Preisverleihung, so ändert dieses nichts an dem festgelegten zweijährigen Turnus.

(2) Die Preisverleihung soll öffentlich anlässlich einer internationalen wissenschaftlichen Tagung oder eines gleichwertigen Ereignisses in Marburg stattfinden.

§ 5

Hinsichtlich der Auswahl der auszuzeichnenden Persönlichkeiten finden keinerlei Beschränkungen statt, sondern es sollen schlechthin Persönlichkeiten aus allen Ländern der Erde entsprechend ihren Leistungen gleichartig berücksichtigt werden.

§ 6

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch eine Findungskommission, der angehören:

1. vier fachlich einschlägige Professorinnen/Professoren der Philipps-Universität Marburg,
2. zwei fachlich einschlägige Professorinnen/Professoren aus dem In- oder Ausland, die nicht Mitglied oder Angehöriger der Philipps-Universität Marburg sind.

(2) Die fachlich einschlägigen Kommissionsmitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für jeweils zwei Preisverleihungen ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident betraut ein Kommissionsmitglied aus dem Kreis der fachlich einschlägigen Professorinnen/Professoren der Philipps-Universität Marburg mit dem Vorsitz.

§ 7

(1) Die oder der Kommissionsvorsitzende fordert die fachlich einschlägigen Kommissionsmitglieder auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen (Ausschlussfrist) schriftlich Persönlichkeiten für die Preisverleihung vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen begründet sein und über den Werdegang der Vorgeschlagenen und die für die Preisverleihung wesentlich erscheinenden Leistungen informieren. Nach Ablauf der Frist, spätestens nach zwei Wochen, lädt die oder der Vorsitzende zu einer Sitzung ein; der Einladung sind alle Vorschläge nebst Begründung und Unterlagen beizufügen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Das Votum der externen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Die Philipps-Universität Marburg kann die Preisverleihung jederzeit einstellen.

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 09.02.2023

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß
Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 14.02.2023